

MITTEILUNGSBLATT / NR. 29

Akademie der bildenden Künste Wien
1010 WIEN | SCHILLERPLATZ

STUDIENJAHR 04 | 05
Ausgegeben am 30. 6. 2005

- 1 | Einrichtung eines Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften (Architektur)
- 2 | Korrigierter Studienplan "Bildende Kunst, Studienzweig Bildende Kunst und Studienzweig Kunst und kulturwissenschaftliche Studien"
- 3 | Neuer Studienplan für das künstlerische Lehramtsstudium
- 4 | Neuer Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften
- 5 | Neuer Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie

1 | Einrichtung eines Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften (Architektur)

Mit Beschluss des Senats der Akademie der bildenden Künste Wien vom 23. 6. 2005 wird nach positiver Stellungnahme des Rektorats sowie des Universitätsrats das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, mit folgendem Curriculum eingerichtet.

Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften (Kenn.Nr. 086) an der Akademie der bildenden Künste Wien

Ziele und Einrichtung

§ 1 Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften hat gemäß § 51 Abs.2 Zif. 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 1 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

Zulassung und Studiendauer

§ 2 Die Zulassung zum Studium erfolgt durch das Rektorat und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 64 UG 2002 voraus

- (1) den Abschluss eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder Magisterstudiums.
- (2) den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Studien gleichwertig ist,
- (3) den Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG

(3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit der positiven Beurteilung des Rigorosums abgeschlossen.

(4) Wenn die Zulassung aufgrund eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 2 Ziffer 3 erfolgt, sind zusätzlich 44 Semesterstunden gemäß der einschlägigen Verordnung nach § 5 Absatz 3a FHStG erfolgreich zu absolvieren.

Stundenzahl und Lehrveranstaltungen

§ 3 (1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 12 Semesterstunden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums gliedern sich in:

1. Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
2. Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu wählen ist.

(3) Zur Festlegung der Lehrveranstaltungen ist von den Studierenden zu Beginn des Doktoratsstudiums im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation eine Liste jener Lehrveranstaltungen zu erstellen, welche sie zu absolvieren beabsichtigen.

Diese Liste ist der/dem Vizerektorin / Vizerektor für Lehre zur Kenntnis zu bringen. Jedenfalls sind insgesamt mindestens 6 Semesterstunden als Seminare und 2 Semesterstunden als Privatissima zu absolvieren, davon mindestens 4 Semesterstunden aus dem unter § 3 Abs. 2 Zif. 1 genannten Fach. Die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen haben jeweils im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und sind der / dem Vizerektorin / Vizerektor für Lehre zur Kenntnis zu bringen.

(4) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vizerektor für Lehre und Forschung auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Dissertation

§ 4 Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

§ 5 Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten.

Beurteilung der Dissertation

§ 6 (1) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Zif. 1, § 104 bzw. §103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die / der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Die Wahl einer Betreuerin / eines Betreuers mit der Lehrbefugnis an einer anderen Universität als jener, an der die Zulassung zum Doktoratsstudium besteht, ist zulässig.

(2) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der / dem Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre bis spätestens mit Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 3) ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig. Die Genehmigung der Wahl des Betreuers / der Betreuerin und des Gegenstandes der Dissertation wie auch der Wechsel des Betreuers / der Betreuerin und / oder des Gegenstandes erfolgt mittels Bescheid der / des Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der / dem Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Vizerektorin / der Vizerektor hat die Dissertation zwei UniversitätslehrerInnen gemäß Abs. 1 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

Gliederung des Rigorosums

§ 7 (1) Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen Gesamtprüfung.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung sind die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 3 festgelegten Lehrveranstaltungen und die Approbation der Dissertation.

§ 8 Die mündliche Gesamtprüfung über die nach § 3 Abs. 2 festgelegten Fächer ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Für jedes der beiden genannten Prüfungsfächer ist eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. Eine weitere Universitätslehrerin oder ein weiterer Universitätslehrer ist als Vorsitzende oder als Vorsitzender von der Vizerektorin / von dem Vizerektor für Lehre zu bestellen.

ECTS-Anrechnungspunkte

Dem Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien werden im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Arbeitspensum des Studiums insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt (4 Semester = 4 x 30 = 120 ECTS-Punkte).

Davon entfallen auf die Dissertation 96 Punkte (d.s. 80%) und auf die vorgeschriebenen 12 Semesterwochenstunden je 2 Punkte (=24 Punkte).

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2005 in Kraft.

2 I Korrigierter Studienplan "Bildende Kunst, Studienzweig Bildende Kunst und Studienzweig Kunst und kulturwissenschaftliche Studien"

BILDENDE KUNST

Studienzweig Bildende Kunst (Kenn.Nr. 606)

Studienzweig Kunst und kulturwissenschaftliche Studien (Kenn.Nr. 607)

STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM BILDENDE KUNST AN DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN

Der Studienplan für Bildende Kunst wird lt. Beschluss der Curriculakommission vom 25. April 2005 und Genehmigung durch den Senat vom 23. 6. 2005 gem. § 124/Abs. 1 in Zusammenhang mit § 25/Abs 1 Zif. 10 UG 2002 wie folgt geändert.

UMFANG, DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Das Studium „Bildenden Kunst“ umfasst 8 Semester und ist in 2 Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstudiendauer beträgt 220 Semesterstunden, davon entfallen auf den 1. Studienabschnitt 102 Semesterstunden (4 Semester) und auf den 2. Studienabschnitt 100 Semesterstunden (4 Semester) und 18 Semesterstunden für Freifächer, die keinem Studienabschnitt zugeordnet sind. Als Studieneingangsphase wird das zentrale künstlerische Fach im 1. Semester festgelegt und durch entsprechend gekennzeichnete Angebote der theoretischen und praktischen Fächer ergänzt. Im 2. Studienabschnitt wird das Studium in 2 Studienzweige gegliedert: Bildende Kunst und Kunst und kulturwissenschaftliche Studien.

Studentischer Austausch:

Zur Vertiefung der sprachlichen und künstlerischen Kompetenzen der Studierenden und zur Förderung der Mobilität wird die Absolvierung anrechenbarer Auslandsstudien, sowie die Teilnahme an Austauschprogrammen und Exkursionen empfohlen.

Vernetzung

Die Akademie der bildenden Künste mit ihren zahlreichen künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und technischen Disziplinen bietet die einzigartige Möglichkeit, während des Studiums und in der künstlerisch wissenschaftlichen Arbeit einen fächerübergreifenden Diskurs zu führen. Ziel ist es, dieses Netzwerk gemeinsam mit externen Ressourcen für die KünstlerInnenausbildung intensiv zu nutzen.

Das Wechseln zwischen den künstlerischen Bereichen entsprechend der individuellen Entwicklung der Studierenden wird unterstützt. Im 2. Studienabschnitt ist die Möglichkeit gegeben in einem Studienzweig Kunst und kulturwissenschaftliche Studien innerhalb des Studiums „Bildende Kunst“ verstärkt theoretisch zu arbeiten.

Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll auf die Bedürfnisse Berufstätiger, Personen mit Kindern und Behinderter Rücksicht genommen werden.

Kenntnis der deutschen Sprache

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung für das 3. Semester nachzuweisen.

Freie Wahlfächer

Es wird den Studierenden empfohlen, als freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen ideellen bzw. thematischen Zusammenhang mit dem Studium der Bildenden Kunst aufweisen.

STUDIENRICHTUNG BILDENDE KUNST

Grundlage und Geltungsbereich

Dieser Studienplan beruht auf dem Universitätsstudiengesetz. Er regelt das Diplomstudium der Bildenden Kunst an der Akademie der bildenden Künste Wien. Die Inhalte des Studiums basieren auf dem Qualifikationsprofil.

Qualifikationsprofil

Das Studium soll die AbsolventInnen zu selbständigem künstlerischem und gestalterischem Arbeiten befähigen. Die AbsolventInnen sollen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl in allen Bereichen der künstlerischen Praxis anwenden, als auch diese in anderen Berufsfeldern und gesellschaftlichen Bereichen als wertvolles Kreativpotential einbringen können.

Prinzip:

Das Studium soll Reflexions-, Kommunikations- und Handlungskompetenz, sowie technische Kenntnisse vermitteln.

Die erworbenen künstlerischen und intellektuellen Qualifikationen befähigen interdisziplinär zu denken, strategisch zu handeln und teamfähig zu agieren. Damit wird die Fähigkeit zu künstlerischem Arbeiten, zur materiellen wie programmatischen Konkretisierung von Ideen und Konzepten vermittelt. Um auf die komplexen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen und neuen KünstlerInnenbilder reagieren zu können, sieht die Ausbildung an der Akademie der bildenden Künste Wien folgende Schwerpunkte vor:

Ziele der künstlerischen Ausbildung

Entwicklung differenzierter Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeiten

Entwicklung einer eigenständigen künstlerischen Ideen- und Formenwelt

Fähigkeit zur Umsetzung von Konzepten in Projekte

Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Werk

Verstehen von künstlerischem/gestalterischen Schaffen als Arbeit im künstlerischen und gesellschaftlichen Kontext

Verständnis für Gestaltung als allen Lebensbereichen immanentes Prinzip

Kenntnis und Verständnis für die Mechanismen des Kunstbetriebes und des Kunstmarktes

Fähigkeit zur Anwendung künstlerischer und gestalterischer Techniken und Herstellungstechnologien

Lösungskompetenz und Methodenentwicklung im künstlerischen und zweckgebundenen Gestaltungsprozess

Fähigkeit zur Präsentation und Dokumentation des eigenen Werkes

Fähigkeit zur Vermittlung künstlerischer Anliegen und Interessen

Soziale Kompetenz

Ziele der kunst- kultur- und naturwissenschaftlichen Ausbildung

Erwerb eines Überblicks über die Entwicklung der Kunst, der visuellen Kultur und der ästhetischen Theorien

Verständnis der Zusammenhänge von Kunst, Kultur und Gesellschaft

Kenntnis unterschiedlicher kunst-, kultur- und naturwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden

Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Recherche (Verfassen von kunst- und kulturwissenschaftlichen Texten) und adäquater Präsentation der Ergebnisse (zeitgemäße mediale Umsetzung)

Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Diskussion eigener und fremder Arbeiten im Kontext des kulturellen Geschehens

Einsicht in die Fragen und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechterforschung

Kenntnisse der material- und naturwissenschaftlichen Grundlagen

Theoretische Grundlagen sowohl in kunst- und kulturwissenschaftlichen, als auch naturwissenschaftlichen Belangen:

Die theoretischen Grundlagen werden parallel zum KE und der Vermittlung der technischen Grundlagen durch Lehrangebote der Theoriefächer vermittelt, wobei die Vielfalt der Begabungen und Ziele der Studierenden einen offenen Zugang zu den Lehrveranstaltungen sinnvoll erscheinen lässt und zu selbstbestimmter Studiengestaltung auffordert.

Sowohl aus dem Bereich der Geistes-, als auch der Naturwissenschaften sind dabei praxisbezogene und die jeweiligen künstlerischen Haltungen berücksichtigende Lehrangebote eine wichtige Unterstützung zum Erschließen sowohl der Geschichte als auch der kontemporären Praxis in den Künsten.

Innerhalb des KE als auch der technischen Grundlagen und Theoriefächer ist die Projektarbeit ein besonderes Anliegen.

STUDIENZWEIG KUNST UND KULTURWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN

Grundlage

Der Studiengang Kunst und kulturwissenschaftliche Studien kann ab dem zweiten Studienabschnitt im Rahmen der Studienrichtung Bildende Kunst an der Akademie der bildenden Künste gewählt werden.

Qualifikationsprofil

Der künstlerische Studiengang Kunst und kulturwissenschaftliche Studien widmet sich vor allem Studierenden, die neben ihrer künstlerischen Praxis im Bereich der bildenden Kunst eine theoretische Ausbildung spezifizieren möchten. Dieser eröffnet den Studierenden der Studienrichtung Bildende Kunst die Möglichkeit, die Verknüpfung von theoretischen und praktischen künstlerisch-wissenschaftlichen Interessen zu vertiefen. Vor dem Hintergrund eines differenzierten theoretischen und praktischen Spektrums vermittelt dieser Studiengang eine Kenntnis und Sensibilisierung für ein gesellschaftliches und kommunikatives Feld bestehend aus den fünf Koordinaten:

- 1) Subjekt und Subjektfelder**
- 2) Raum**
- 3) Zeit**
- 4) Medien**
- 5) Öffentlichkeit.**

Diese Koordinaten liefern ein Gerüst, auf das sich die verschiedenen theoretischen Disziplinen aus dem Bereich der Kunst und kulturwissenschaftliche Studien beziehen. Die Allgemeinheit dieser Koordinaten soll deutlich machen, dass in diesem Studiengang keine Derivate anderer wissenschaftlicher Disziplinen vermittelt werden sollen, sondern aus deren Subtexten ein eigenständiger und praxisnaher Umgang mit gesellschaftlichen und kulturellen Problemstellungen vermittelt wird. Im Unterschied zu den Angeboten aus geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern an anderen Universitäten steht in diesem Studiengang eine fächerübergreifende Auseinandersetzung und ein anwendungsorientiertes Denken im Zentrum. Im Unterschied zu anderen kulturwissenschaftlichen Lehrgängen an anderen österreichischen und internationalen Universitäten hat die Verknüpfung der theoretischen Praxis mit einer künstlerischen Praxis absolute Priorität: umso mehr, als diese Verbindung in der zeitgenössischen Kunst- und Kulturdiskussion bereits praktiziert wird, ohne dass dieser Entwicklung in den Ausbildungsprogrammen bis dato Rechnung getragen wurde.

Bedarf

Die Verknüpfung theoretischer und praktischer künstlerisch-wissenschaftlicher Interessen stellt in der zeitgenössischen Kunst- und Kulturdiskussion bereits ein Faktum dar. Ungeachtet dessen orientieren sich die Ausbildungsangebote für dieses Feld immer noch an autonomen wissenschaftlichen und künstlerischen Disziplinen. Das führt dann dazu, dass etwa Studierende aus Studienrichtungen wie Kunstgeschichte, Sprachwissenschaften, Philosophie oder Theaterwissenschaften ihre eigentlichen Disziplinen in der Praxis nur mehr bedingt weiterführen und sich vor den geänderten Rahmenbedingungen in disziplinäre Grauzonen bewegen: KünstlerInnen arbeiten zugleich als KuratorInnen oder KritikerInnen, für die es bis dato keine eigenen universitären Ausbildungsangebote gibt oder wenn, dann nur postgradual studiert werden können; Studierende mit wissenschaftlicher Ausbildung finden nicht selten den Weg in die künstlerische Praxis, die den interdisziplinären und praxisorientierten Raum bietet, den ihre universitäre Disziplin und deren Handlungsspielräume aus berechtigten Gründen nicht abdecken kann.

Schon in den letzten Jahren haben Studierende etwa aus den Studienrichtungen Malerei und Graphik, Bildhauerei, Medailleurkunst und Kleinplastik, Tapisserie, Architektur, Kunstgeschichte, Philosophie, Theaterwissenschaften, Psychologie u.a. die Angebote aus den kunst- und kulturwissenschaftlichen Fächern an der Akademie der bildenden Künste Wien besucht. In diesem Zusammenhang hat sich eine inhaltliche Struktur herausgebildet, die nun nicht allein über das Freifach-Angebot vermittelt, sondern als koordiniertes und bedarfsorientiertes Schwerpunkt-Programm angeboten werden soll.

BESCHREIBUNG DER LEHRVERANSTALTUNGEN

Künstlerischer Einzelunterricht (KE)

Der künstlerische Einzelunterricht dient der individuellen Betreuung und Begleitung künstlerischer Arbeit und Projekten. Voraussetzung für den Besuch dieser Lehrveranstaltung ist die bestandene Zulassungsprüfung aus Bildender Kunst, sowie die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung. Die TeilnehmerInnenzahl ist beschränkt. Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach kann nach Rücksprache mit dem/r jeweiligen Leiter/in der Lehrveranstaltung frei gewählt werden. KE ist eine Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter.

Zentrales künstlerisches Fach - Künstlerischer Einzelunterricht

Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums der bildenden Kunst an der Akademie der bildenden Künste Wien stellt das zentrale künstlerische Fach dar. Das ZKF wird in den Bereichen Graphik, konzeptuelle Kunst, Abstraktion, gegenständliche Malerei, kontextuelle Malerei, erweiterter malerischer Raum, Kunst und digitale Medien, Kunst und Fotografie, Objekt-Bildhauerei, textuelle Bildhauerei, performative Kunst/ Bildhauerei angeboten. Im KE werden in intensivem Kontakt die individuellen Möglichkeiten und Anliegen der Studierenden thematisiert und im Rahmen der Teams der Klassen die Entwicklung der Arbeiten betreut.

Künstlerische Darstellungsformen und Techniken

Die Technischen Grundlagen werden durch Teams der jeweiligen Klassen, sowie in eigenen Lehrveranstaltungen, als auch im Rahmen des Arbeitens in offenen Werkstätten zusätzlich zum KE vermittelt und entwickelt.

Vorlesungen (V)

Vorlesungen vermitteln Teilbereiche der Disziplin und deren Methoden. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die zentralen Inhalte und Felder im Fachgebiet mit Berücksichtigung des aktuellen Entwicklungsstandes in Wissenschaft und Kunst einzugehen. Sie werden optional mit mündlicher oder schriftlicher Prüfung abgeschlossen.

Seminare (S)

Seminare dienen der vertiefenden künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem Teilbereich des Faches. Von den TeilnehmerInnen sind eigenständige Beiträge zu fordern. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Vermittlung, Erprobung und der Anwendung von künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Fähigkeiten. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und können eine abschließende Prüfung vorsehen.

Exkursionen (Ex)

Exkursionen dienen dem Besuch und dem Studium von Bereichen außerhalb der Akademie, deren Aufgaben einem Zusammenhang mit den Ausbildungszielen des Studiums steht. Eine Exkursion ist dem 1. Studienabschnitt zugeordnet und eine dem 2. Studienabschnitt.

IKP (Integratives kunst- und kulturwissenschaftliches Projekt):

Das IKP ist ein Lehrveranstaltungsprojekt, das aus mindestens zwei Seminaren zusammengesetzt und gemeinsam zu einem Thema angeboten wird. Das IKP fördert in diesem Sinne ein fächerübergreifendes Denken und eine interdisziplinäre Herangehensweise. Das Ziel des IKP ist output-orientiert und soll an Ende in einzelne Projekte münden, seien es Ausstellungen, Symposien, Publikationen oder Events zu einem spezifischen Thema.

Das Thema und die Wahl der Seminare für das 1. IKP wird vorgegeben.

Das Thema und die Wahl der Seminare für das 2. IKP kann individuell gewählt und zusammengesetzt werden. Anzuregen ist dabei eine Bildung von Teams, die sich gemeinsam für ein IKP entschließen.

Das 2. IKP kann durch ein **Praktikum** ersetzt werden, das einen fach- und themenspezifischen Zusammenhang zum Studienzweig aufweist. Das Praktikum kann entweder in Institutionen oder in Projekten absolviert werden, die selbständiges Arbeiten und einen Praxisbezug beinhalten. Das Praktikum muss mindestens die Dauer von 3 Monaten umfassen.

PRÜFUNGSORDNUNG

ZULASSUNGSPRÜFUNG

Zur Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r der Bildenden Kunst ist die positive Ablegung einer kommissionellen Zulassungsprüfung erforderlich. Gegenstand derselben ist die Feststellung der künstlerischen Eignung. Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt durch persönliche Abgabe von Arbeitsproben. Die Zulassungsprüfung findet einmal jährlich (September/Oktober) statt und gliedert sich in folgende Teile:

- 1) Vorlage und Beurteilung von Arbeitsproben bildnerischer Art der AufnahmewerberInnen.
 - 2) Künstlerische Klausurarbeit zum Nachweis der kreativen Begabung mit abschließendem Gespräch.
- Die Zulassungsprüfung ist nur dann bestanden, wenn beide Teile erfolgreich abgelegt wurden.

Erste Diplomprüfung

Den Abschluß des 1. Studienabschnittes bildet die 1. Diplomprüfung die formal durch die Vorlage aller Zeugnisse über die einzelnen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes absolviert wird. Die 1. Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes erfolgreich absolviert wurden.

Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen, die im 2. Studienabschnitt vorgeschrieben sind, können auch schon während des 1. Studienabschnittes absolviert werden.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Anmeldungsvoraussetzung für die Lehrveranstaltungen Künstlerischer Einzelunterricht, Vorlesung und Übung ist die positiv bestandene Zulassungsprüfung über die Feststellung der künstlerischen Eignung. Die Anmeldung kann erfolgen nach Rücksprache mit dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Ab dem 2. Semester ist die Anmeldung zum ZKF nur möglich unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung des ZKF des letzten Semesters.

Zweite Diplomprüfung

Den Abschluss des Studiums bildet die 2. Diplomprüfung, welche aus 2 Teilen besteht: Der erste Teil wird formal durch die Vorlage aller positiven Zeugnisse über die einzelnen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes absolviert (Nachweis der erfolgreichen Absolvierung aller Pflichtlehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes, sowie aller freien Wahlfächer im vorgeschriebenen Stundenausmaß).

Der zweite Teil der 2. Diplomprüfung ist eine kommissionelle Prüfung. Antrittsvoraussetzung für den 2. Teil ist die positive Absolvierung des 1. Teiles. Der Inhalt dieser Prüfung ist die Präsentation der künstlerischen Diplomarbeit. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit gem. § 61 UniStg aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zu Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen.
- (4) Die Studierenden haben das Thema und den/die BetreuerIn der künstlerischen Diplomarbeit dem/studienrechtlichen Organ vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Die künstlerische Diplomarbeit hat einen künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, und einen diesen erläuternden Teil zu umfassen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtungen Malerei und Grafik, Medailleurkunst und Kleinplastik, Bildhauerei und Tapiserie an der Akademie der bildenden Künste Wien vor dem Wintersemester 2003/04 zugelassen wurden, sind weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben (UniStg. § 80a Abs 2).

Studierende, die eines der o.a. Studien vor dem 1. Oktober 2003 begonnen haben, haben das Recht, sich freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen und Lehrveranstaltungen, die sie bereits positiv absolviert haben, sind gem. § 59 UniStg. (ab 1.1.2004 UG 2002 § 78) anrechenbar.

ECTS – ANRECHNUNGSPUNKTE

Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der wechselseitigen Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die Studierende im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben. ECTS- Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.

Dem Arbeitspensum des Studiums werden 240 ECTS-Anrechnungspunkte zugerechnet (30 pro Semester), davon entfallen auf den 1. Abschnitt 102, auf den 2. Abschnitt 96, auf die freien Wahlfächer 22 (keinem Abschnitt zugeordnet) und auf die künstlerische bzw. wissenschaftliche Diplomarbeit 20.

Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

Studienplan für Bildende Kunst
220 Stunden
1. Studienabschnitt
102 Stunden

Zentrale künstlerische Fächer	KE	Stunden 68	ECTS 68	P
Der Besuch des ZKF im 1. Semester ist als Studieneingangsphase festgelegt.				
Graphik und druckgraphische Techniken	KE	4x17	4x17	WP
Konzeptuelle Kunst	KE	4x17	4x17	WP
Abstraktion	KE	4x17	4x17	WP
Gegenständliche Malerei	KE	4x17	4x17	WP
Kontextuelle Malerei	KE	4x17	4x17	WP
Erweiterter malerischer Raum	KE	4x17	4x17	WP
Kunst und digitale Medien	KE	4x17	4x17	WP
Kunst und Fotografie	KE	4x17	4x17	WP
Objekt - Bildhauerei	KE	4x17	4x17	WP
Textuelle Bildhauerei	KE	4x17	4x17	WP
Performative Kunst - Bildhauerei	KE	4x17	4x17	WP
Künstlerische Darstellungsformen und Techniken		18	18	P
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 1 (Gegenständliche Malerei) I	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 2 (Kontextuelle Malerei) I	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 3 (Abstraktion) I	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 4 (Erweiterter malerischer Raum) I	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen d. Grafik – Hochdruck	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen d. Grafik - Tiefdruck	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen d. Grafik - Flachdruck	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen d. Grafik - Siebdruck	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen d. Bildhauerei – Metall	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen d. Bildhauerei - Stein	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen d. Bildhauerei – Holz	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen d. Bildhauerei – Abform- und Gußtechniken	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen d. Bildhauerei – Computergestützte Entwurfsarbeit	V+Ü	4	4	WP
Praxis und Theorie der Bildhauerei	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen digitale Medien I	V+Ü	4	4	WP
Fotografie I	V+Ü	4	4	WP
Video I	V+Ü	4	4	WP
Sound I	V+Ü	4	4	WP
Film und Fernsehen I	V+Ü	4	4	WP
Textile Techniken I	V+Ü	4	4	WP
Performative und mediale Techniken I	V+Ü	4	4	WP
Zeichnerische Studien (Abendakt) I	KE	2	2	WP
Zeichnerische Studien (Abendakt) II	KE	2	2	WP
Zeichnerische Studien (Abendakt) III	KE	2	2	WP
Zeichnerische Studien (Abendakt) IV	KE	2	2	WP
Zeichnerische Studien (Abendakt) V	KE	2	2	WP
Methoden der Raumdarstellung: Geometrie und Perspektive	V	3	3	WP
Methoden der Raumdarstellung: Geometrie und Perspektive	Ü	3	3	WP

Kunst-, Kultur- und Naturwissenschaften und Geschlechterforschung		16	16	<i>P</i>
Kunstgeschichte I	V	2	2	WP
Kunstgeschichte II	V	2	2	WP
Kunst der Moderne I	V	2	2	WP
Kunst des 20. Jh I	V	2	2	WP
Kunst der Gegenwart (V + Ex) I	V	2	2	WP
Ästhetik und Kunstsoziologie I	V	2	2	WP
Kulturphilosophie I	V	2	2	WP
Gender Studies I	V	2	2	WP
Morphologie des Körpers und Raums I	V	2	2	WP
Literatur und Sprachkunst I	V	2	2	WP
Farben- und Wahrnehmungslehre	V+Ü	4	4	WP
Farbenlehre I + II	V	2	2	WP
Materialkunde und Farbenchemie	V+Ü	4	4	WP
Apparative Techniken I	V+Ü	2	2	WP
Apparative Techniken II	V+Ü	2	2	WP
Anatomie und anatomisches Zeichnen	V	2	2	WP
Anatomie und anatomisches Zeichnen	Ü	2	2	WP
Medientheorie I	V	2	2	WP
Fremdsprachen für KünstlerInnen	SE	4	4	WP
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü	1x2	2	WP
Anthropologie der Kunst I	V	2	2	WP
Architekturtheorie und Urbanismus I	V	2	2	WP
Exkursion I	Ex	2	2	WP
Freie Wahlfächer (keinem Studienabschnitt zugeordnet)		18	18	<i>P</i>

Alle Lehrveranstaltungen V, Ü, Se und Ex nach Massgabe des Lehrangebotes.

2. Studienabschnitt des Studiums Bildende Kunst
100 Stunden

Zentrale künstlerische Fächer	KE	Stunden 68	ECTS 68	P
Graphik und druckgraphische Techniken	KE	4x17	4x17	WP
Konzeptuelle Kunst	KE	4x17	4x17	WP
Abstraktion	KE	4x17	4x17	WP
Gegenständliche Malerei	KE	4x17	4x17	WP
Kontextuelle Malerei	KE	4x17	4x17	WP
Erweiterter malerischer Raum	KE	4x17	4x17	WP
Kunst und digitale Medien	KE	4x17	4x17	WP
Kunst und Fotografie	KE	4x17	4x17	WP
Objekt - Bildhauerei	KE	4x17	4x17	WP
Textuelle Bildhauerei	KE	4x17	4x17	WP
Performative Kunst - Bildhauerei	KE	4x17	4x17	WP
Künstlerische Darstellungsformen und Techniken		20	20	P
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 1 (Gegenständliche Malerei) II	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 1 (Gegenständliche Malerei) III	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 2 (Kontextuelle Malerei) II	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 2 (Kontextuelle Malerei) III	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 3 (Abstraktion) II	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 3 (Abstraktion) III	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 4 (Erweiterter malerischer Raum) II	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen der Malerei/Basic Form Studies 4 (Erweiterter malerischer Raum) III	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen digitale Medien II	V+Ü	4	4	WP
Technische Grundlagen digitale Medien III	V+Ü	4	4	WP
Fotografie II	V+Ü	4	4	WP
Fotografie III	V+Ü	4	4	WP
Video II	V+Ü	4	4	WP
Video III	V+Ü	4	4	WP
Sound II	V+Ü	4	4	WP
Sound III	V+Ü	4	4	WP
Film und Fernsehen II	V+Ü	4	4	WP
Textile Techniken II	V+Ü	4	4	WP
Textile Techniken III	V+Ü	4	4	WP
Performative und mediale Techniken II	V+Ü	4	4	WP
Performative und mediale Techniken III	V+Ü	4	4	WP
Typografie/ Publikationstechniken	V+Ü	4	4	WP
Projektorientierte Studien	V+Ü	4	4	WP
Methoden der Raumdarstellung: CAD und Darstellung	SE	4	4	WP
Methoden der Raumdarstellung: Modellbau	SE	2	2	WP
		12	12	
Kunst-, Kultur- und Naturwissenschaften und Geschlechterforschung				<i>P</i>
Kunst des 20. Jh II	V	2	2	WP
Kunst der Gegenwart (V + Ex) II	V	2	2	WP
Ästhetik und Kunstsoziologie II	V	2	2	WP
Kulturphilosophie II	V	2	2	WP
Gender Studies II	V	2	2	WP
Morphologie des Körpers und Raums II	V	2	2	WP
Literatur und Sprachkunst II	SE	2	2	WP

Medientheorie II	V	2	2	WP
Film und Television Studies	V	2	2	WP
Film und Television Studies	SE	2	2	WP
Anthropologie der Kunst II	V	2	2	WP
Architekturtheorie und Urbanismus II	V	2	2	WP
Exkursion II	Ex	2	2	WP
Freie Wahlfächer (keinem Studienabschnitt zugeordnet)		18	18	<i>P</i>
Diplomarbeit			20	

Alle Lehrveranstaltungen V, Ü, Se und Ex nach Massgabe des Lehrangebotes.

2. Studienabschnitt - Studiengang Kunst und kulturwissenschaftliche Studien

		100 Stunden	ECTS- Punkte	
Zentrale künstlerische Fächer Wählbar aus dem Angebot des Studienganges Bildende Kunst	KE	4x17	4x17	P
Kunst und kulturwissenschaftliche Studien I		10	10	P
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	SE	2	2	P
Kunstgeschichte III	V	2	2	WP
Kunstgeschichte IV	V	2	2	WP
Kunst des 20. Jahrhunderts II	V	2	2	WP
Kunst der Gegenwart II	V	2	2	WP
Ästhetik und Kunstsoziologie II	V	2	2	WP
Kulturphilosophie II	V	2	2	WP
Medientheorie II	V	2	2	WP
Anthropologie der Kunst II	V	2	2	WP
Gender Studies II	V	2	2	WP
Film und Television Studies	V	2	2	WP
Film und Television Studies	SE	2	2	WP
Architekturtheorie und Urbanismus II	V	2	2	WP
Kunst und kulturwissenschaftliche Studien II		4	4	P
Kunst der Moderne II	V	2	2	WP
Geschichte des Ausstellungswesens I	V	2	2	WP
Geschichte des Ausstellungswesens II	V	2	2	WP
Postcolonial Studies I	V	2	2	WP
Postcolonial Studies II	V	2	2	WP
Kunst und kulturwissenschaftliche Praxis		10	10	P
Kunstgeschichte V	SE	2	2	WP
Kunst der Moderne III	SE	2	2	WP
Kunst des 20. Jahrhunderts III	SE	2	2	WP
Kunst der Gegenwart III	SE	2	2	WP
Geschichte des Ausstellungswesens III	SE	2	2	WP
Ästhetik und Kunstsoziologie III	SE	2	2	WP
Kulturphilosophie III	SE	2	2	WP
Medientheorie III	SE	2	2	WP
Anthropologie der Kunst III	SE	2	2	WP
Gender Studies III	SE	2	2	WP
Postcolonial Studies III	SE	2	2	WP

Morphologie des Körpers und Raums III	SE	2	2	WP
Kunst und Text (Kunstkritik, Schreiben über Kunst)	SE	2	2	WP
Kuratorische Studien (Projekte, Konzeption)	SE	2	2	WP
Analyse von Ausstellungen, Projekten und Institutionen	SE	2	2	WP
Besuche von KünstlerInnen und Ateliers	SE	2	2	WP
Präsentation und Öffentlichkeitsarbeit	SE	2	2	WP
Kommunikationstechnologien und Displays (Ästhetik der Vermittlung)	SE	2	2	WP
IKP (Integratives Kunst-und kulturwissen. Projekt)		8	8	P
1. IKP (bestehend aus 2 Seminaren zu einem vorgegebenen Thema)	SE	4	4	WP
2. IKP (bestehend aus 2 Seminaren individuell kombinierbar)	SE	4	4	WP
3. Praktikum (anstelle des 2. IKP kann ein Praktikum absolviert werden)	P	4	4	WP
Freie Wahlfächer (keinem Studienabschnitt zugeordnet)		18	18	P
Diplomarbeit			20	

Alle Lehrveranstaltungen V, Ü, Se und Ex nach Maßgabe des Lehrangebotes.

3 | Neuer Studienplan für das künstlerische Lehramtsstudium

Der aktuelle Studienplan ist als Anhang auf der Homepage der Akademie abrufbar.

4 | Neuer Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften

Doktoratsstudium der Naturwissenschaften (Kenn.Nr.091) an der Akademie der bildenden Künste Wien

Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien an der Akademie der bildenden Künste Wien hat nachstehenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften beschlossen, der vom Senat in der Sitzung vom 23.- 6. 2005 genehmigt wurde.

Auf Grund des Universitätsgesetzes 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 wird verordnet:

Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften

Ziele und Einrichtung

§ 1 Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Naturwissenschaften hat gemäß § 51 Abs.2 Zif. 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 1 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

Zulassung und Studiendauer

§ 2 (1) Zulassungsvoraussetzung: Abschluss eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder Abschluss des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluss eines facheinschlägigen Diplomstudiums gemäß KHStG oder eines facheinschlägigen künstlerischen Diplomstudiums.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem oben genannten Diplomstudium gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

(3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit der positiven Beurteilung des Rigorosums abgeschlossen.

Stundenzahl und Lehrveranstaltungen

§ 3 (1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 12 Semesterstunden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums gliedern sich in:

1. Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

2. Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu wählen ist.

(3) Zur Festlegung der Lehrveranstaltungen ist von den Studierenden zu Beginn des Doktoratsstudiums im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation eine Liste jener Lehrveranstaltungen zu erstellen, welche sie zu absolvieren beabsichtigen.

Diese Liste ist der/dem Vizerektorin / Vizerektor für Lehre zur Kenntnis zu bringen. Jedenfalls sind insgesamt mindestens 6 Semesterstunden als Seminare und 2 Semesterstunden als Privatissima zu absolvieren, davon mindestens 4 Semesterstunden aus dem unter § 3 Abs. 2 Zif. 1 genannten Fach. Die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen haben jeweils im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und sind der / dem Vizerektorin / Vizerektor für Lehre zur Kenntnis zu bringen.

(4) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der oder die Vorsitzende der Curriculakommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Dissertation

§ 4 Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

§ 5 Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten.

Beurteilung der Dissertation

§ 6 (1) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Zif. 1, § 104 bzw. §103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die / der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Die Wahl einer Betreuerin / eines Betreuers mit der Lehrbefugnis an einer anderen Universität als jener, an der die Zulassung zum Doktoratsstudium besteht, ist zulässig.

(2) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der / dem Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre bis spätestens mit Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 3) ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig. Die Genehmigung der Wahl des Betreuers / der Betreuerin und des Gegenstandes der Dissertation wie auch der Wechsel des Betreuers / der Betreuerin und / oder des Gegenstandes erfolgt mittels Bescheid der / des Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der / dem Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Vizerektorin / der Vizerektor hat die Dissertation zwei UniversitätslehrerInnen gemäß Abs. 1 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

Gliederung des Rigorosums

§ 7 (1) Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen Gesamtprüfung.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung sind die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 3 festgelegten Lehrveranstaltungen und die Approbation der Dissertation.

§ 8 Die mündliche Gesamtprüfung über die nach § 3 Abs. 2 festgelegten Fächer ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Für jedes der beiden genannten Prüfungsfächer ist eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. Eine weitere Universitätslehrerin oder ein weiterer Universitätslehrer ist als Vorsitzende oder als Vorsitzender von der Vizerektorin / von dem Vizerektor für Lehre zu bestellen.

ECTS-Anrechnungspunkte

Dem Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Akademie der bildenden Künste Wien werden im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Arbeitspensum des Studiums insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt (4 Semester = 4 x 30 = 120 ECTS-Punkte).

Davon entfallen auf die Dissertation 96 Punkte (d.s. 80%) und auf die vorgeschriebenen 12 Semesterwochenstunden je 2 Punkte (=24 Punkte).

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2005 in Kraft.

5 I Neuer Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie

Doktoratsstudium der Philosophie (Kenn.Nr.092) an der Akademie der bildenden Künste Wien

Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien an der Akademie der bildenden Künste Wien hat nachstehenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie beschlossen, der vom Senat in der Sitzung vom 23. 6. 2005 genehmigt wurde.

Auf Grund des Universitätsgesetzes 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 wird verordnet:

Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie

Ziele und Einrichtung

§ 1 Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie hat gemäß § 51 Abs.2 Zif. 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 1 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

Zulassung und Studiendauer

- § 2 (1) Zulassungsvoraussetzung: Abschluss eines geistes- und kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Diplomstudiums oder Abschluss des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluss eines Diplomstudiums gemäß KHStG.
- (2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem oben genannten Diplomstudium gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.
- (3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit der positiven Beurteilung des Rigorosums abgeschlossen.

Stundenzahl und Lehrveranstaltungen

§ 3 (1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 12 Semesterstunden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums gliedern sich in:

1. Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
2. Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu wählen ist.

(3) Zur Festlegung der Lehrveranstaltungen ist von den Studierenden zu Beginn des Doktoratsstudiums im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation eine Liste jener Lehrveranstaltungen zu erstellen, welche sie zu absolvieren beabsichtigen.

Diese Liste ist der/dem Vizerektorin / Vizerektor für Lehre zur Kenntnis zu bringen. Jedenfalls sind insgesamt mindestens 6 Semesterstunden als Seminare und 2 Semesterstunden als Privatissima zu absolvieren, davon mindestens 4 Semesterstunden aus dem unter § 3 Abs. 2 Zif. 1 genannten Fach. Die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen haben jeweils im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und sind der / dem Vizerektorin / Vizerektor für Lehre zur Kenntnis zu bringen.

(4) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der oder die Vorsitzende der Curriculakommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Dissertation

§ 4 Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

§ 5 Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten.

Beurteilung der Dissertation

§ 6 (1) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Zif. 1, § 104 bzw. §103 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die / der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Die Wahl einer Betreuerin / eines Betreuers mit der Lehrbefugnis an einer anderen Universität als jener, an der die Zulassung zum Doktoratsstudium besteht, ist zulässig.

(2) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der / dem Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre bis spätestens mit Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 3) ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig. Die Genehmigung der Wahl des Betreuers / der Betreuerin und des Gegenstandes der Dissertation wie auch der Wechsel des Betreuers / der Betreuerin und / oder des Gegenstandes erfolgt mittels Bescheid der / des Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der / dem Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Vizerektorin / der Vizerektor hat die Dissertation zwei UniversitätslehrerInnen gemäß Abs. 1 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

Gliederung des Rigorosums

§ 7 (1) Das Rigorosum besteht aus einer mündlichen Gesamtprüfung.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung sind die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 3 festgelegten Lehrveranstaltungen und die Approbation der Dissertation.

§ 8 Die mündliche Gesamtprüfung über die nach § 3 Abs. 2 festgelegten Fächer ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Für jedes der beiden genannten Prüfungsfächer ist eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. Eine weitere Universitätslehrerin oder ein weiterer Universitätslehrer ist als Vorsitzende oder als Vorsitzender von der Vizerektorin / von dem Vizerektor für Lehre zu bestellen.

ECTS-Anrechnungspunkte

Dem Doktoratsstudium der Philosophie an der Akademie der bildenden Künste Wien werden im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Arbeitspensum des Studiums insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt (4 Semester = 4 x 30 = 120 ECTS-Punkte).

Davon entfallen auf die Dissertation 96 Punkte (d.s. 80%) und auf die vorgeschriebenen 12 Semesterwochenstunden je 2 Punkte (=24 Punkte).

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2005 in Kraft.

Für das Rektorat:
Mag. Anna Steiger
Vizerektorin